



UNTERNEHMERVERBAND SÜDTIROL  
ASSOIMPREDITORI ALTO ADIGE

# STATUT

## des Unternehmergeverbandes Südtirol

**(Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung vom 25/11/2015)**

Bozen, 25.11.2015

## ART. 1

**Gründung - Sitz** - Hiermit wird der "Unternehmerverband Südtirol" (UVS) mit Sitz in Bozen gegründet, folgend auch als „Verband“ bezeichnet.

Er kann Geschäftsstellen in anderen Orten der Provinz errichten.

Der Verband ist dem Dachverband der Italienischen Industrie "Confindustria" angegliedert, dessen Abzeichen er neben dem eigenen Logo verwendet, vertritt in dieser Rolle die Güter- und/oder Dienstleistungsunternehmen und übernimmt damit auch die ihm daraus erwachsenden Rechte und Pflichten für sich selbst und für die Mitgliedsunternehmen.

Der Unternehmerverband Südtirol umfasst – wie in Art. 3 angegeben – die Unternehmen in der Autonomen Provinz Bozen, unabhängig davon, welcher Sprachgruppe die Firmeninhaber oder die gesetzlichen Vertreter angehören.

Die Zielsetzungen und Strategien des Unternehmerverbandes Südtirol und der Mitgliedsunternehmer sind auf die Ideale einer modernen und fortschrittlichen europäisch ausgerichteten Gesellschaft fokussiert. Dieser Geist wird gemeinsam und unter Beachtung der Vertretung und Anliegen aller Sprachgruppen verfolgt. Bei der Ernennung der Führungsgremien des Unternehmerverbandes gewährleistet der Präsident ein, im Rahmen des Vernünftigen, paritätisches und demokratisches Gleichgewicht.

## ART. 2

**Zielsetzung** - Der Verband ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. In Beachtung der Bestimmungen des Dachverbandes bezüglich der Aufteilung der Aufgaben und Leistungen innerhalb der Komponenten des Organisationssystems, setzt er sich die nachstehenden Ziele:

1. er fördert die Solidarität und Zusammenarbeit der Unternehmer im Rahmen einer freien und sich wandelnden Gesellschaft;
2. er fördert in der Gesellschaft das Wissen der sozialen und ethischen Werte und so die eigene unternehmerische Haltung;
3. er vertritt und steht gemäß dieses Statuts den Mitgliedsunternehmen gegenüber den öffentlichen Institutionen und Verwaltungen, den wirtschaftlichen, politischen, gewerkschaftlichen, sozialen und Umweltorganisationen in der Provinz, sowie gegenüber all den anderen gesellschaftlichen Komponenten bei;
4. er strebt und regt die Zusammenarbeit mit den wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Organisationen an, um so gemeinsam weitere Ziele des Fortschritts und der Entwicklung erreichen zu können, dies in Beachtung der Eigenständigkeit und der Interessen der einzelnen Komponenten;
5. er tritt den nationalen, europäischen und internationalen Organisationen und Körperschaften bei, indem er Ermächtigungen oder Außenstellen errichtet und die Organisation und die Aufgaben derer bestimmt;
6. er garantiert die fundierte Identität und den verbreiteten Sinn der Zugehörigkeit der Mitgliedsunternehmen die darauf Bezug nehmen;
7. er bietet den Mitgliedsfirmen Informationen, professionellen Beistand und Beratung hinsichtlich der weitreichenden Probleme des Unternehmertums und der Unternehmen durch folgende Dienste und Tätigkeiten:
  - a) er regelt die Arbeitsverträge der Mitarbeiter in den Mitgliedsunternehmen, auch durch Beistand und Abschluss der Kollektivverträge;
  - b) er überprüft und verhandelt für die Mitgliedsfirmen die kollektiven und individuellen Arbeitsstreitfälle gegenüber den Gewerkschaften;
  - c) er bringt bei der Ausarbeitung von Gesetzen und Gesetzen mit Gesetzeskraft, die die Industrie- oder Wirtschaftspolitik im Allgemeinen betreffen, seinen Beitrag an Erfahrungen und an Kenntnissen der lokalen Gegebenheiten ein;
  - d) er erhebt im Interesse der Mitgliedsunternehmen und im Rahmen der statutarischen Zielsetzung die statistischen Daten, wobei diese vertraulich behandelt und - so erforderlich - nur als Gesamtergebnis und ohne Quellenangabe benützt werden;

- e) er vermittelt bei wirtschaftlichen Interessenskonflikten, die sich innerhalb der Unternehmen oder Unternehmensgruppen verschiedener Sektoren ergeben können;
- f) er ernennt die Vertreter in allen Körperschaften, Organen und Kommissionen, wo die Vertretung der Verbandsinteressen verlangt und zulässig ist;
- g) er fördert und veranstaltet im Einklang mit dem Dachverband Initiativen zur Wahrnehmung der gemeinsamen Wirtschaftsbelange der Mitglieder, gegebenenfalls beteiligt er sich auch an den Initiativen von anderen Körperschaften und fördert Veröffentlichungen, Tagungen und Veranstaltungen;
- h) er erfüllt alle anderen Aufgaben, die jeweils von der Generalversammlung beschlossen werden und ergreift schließlich all jene Maßnahmen, die zur Erreichung der Verbandsziele geeignet scheinen;
- i) er fördert die Synergien zwischen den Komponenten des Systems;
- j) er treibt innovative Dienstleistungen voran; dies auch mittels Zusammenarbeit und Partnerschaften mit ausländischen Körperschaften;
- k) er stattet sich mit angemessenen Gerätschaften auf Verbandsebene aus zur Verbesserungen der internen Kommunikation nach außen.

Unter der Voraussetzung, dass kein Gewinn angestrebt wird, kann der Verband unternehmerische Tätigkeiten fördern oder ausüben, um so die bessere Verwirklichung der Verbandsziele zu bezwecken.

Der Verband ist parteiunabhängig und verfolgt seine Ziele unter Wahrung seiner Selbständigkeit. Er bekennt sich zum Ehrenkodex und den Werten des Dachverbandes Confindustria und richtet seine Tätigkeit und seine Haltung danach aus, wobei er auch die Mitglieder zur Einhaltung dieser Leitlinie verpflichtet.

### **ART. 3**

**Mitgliedschaft** - Dem Verband können jene Unternehmen beitreten, die mit industrieller Organisation Güter produzieren oder Dienstleistungen anbieten, die eine komplexe Organisation haben und die:

- a) in einer vom Gesetz vorgesehenen Gesellschaftsform gegründet sind;
- b) die im Zivilgesetzbuch vorgesehenen organisatorischen Prinzipien für die unternehmerische Tätigkeit genau anwenden;
- c) sich an den Regeln des Marktes und der Konkurrenz inspirieren und dies mittels eines Verhaltens das an Integrität, Autonomie und Transparenz orientiert ist, ohne Beeinträchtigung durch Interessenskonflikte mit den vom Unternehmervverband Südtirol verfolgten Zielen, dem Ehrenkodex und den Verbandswerten;
- d) über eine angemessene organisierte Struktur verfügen und genügend Wachstumspotential hervorheben.

Die Unternehmen mit den im Absatz 1 genannten Eigenschaften sind in die Kategorie der effektiven Mitglieder und den ordentlichen Mitglieder des Territoriums gemäß den verschiedenen Charakteristiken einzuordnen.

**Effektive Mitglieder** sind:

- die Betriebe, die im Dachverband Confindustria einen Fachverband als Bezug haben, mit Rechtssitz im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen oder mit Rechtssitz an einem anderen Ort, die aber trotzdem im Gebiet der genannten Provinz Niederlassungen oder Baustellen und/oder unterstehende Tätigkeit in Filialen oder Lager haben. Für die Aufnahme von Genossenschaften bedarf es einem vorherigen positiven Gutachten des Dachverbandes.
- Unternehmen, deren Beitragszahlung mit dem System von spezifischen auf nationaler Ebene unterzeichneten Vereinbarungen geregelt ist.

**Ordentliche Mitglieder des Territoriums** sind:

- Unternehmen, die keinen entsprechenden Fachverband im Dachverband Confindustria haben, mit Rechtssitz im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen oder mit Rechtssitz an einem anderen Ort, aber die trotzdem im Gebiet der genannten Provinz Niederlassungen oder Baustellen und/oder unterstehende Tätigkeit in Filialen oder Lager haben.

**Angegliederte Mitglieder** sind:

- Unternehmen, die keine Voraussetzungen haben als effektives oder ordentliches Mitglied bezeichnet zu werden und nur die Charakteristik der Instrumentalität, der Ergänzung oder einen wirtschaftlichen Anschluss an die zwei vorher genannten Typologien aufweisen.

Die Unternehmen, die die Voraussetzungen der effektiven Mitglieder haben, dürfen nicht als ordentliche Mitglieder des Territoriums oder angegliederte Mitglieder aufgenommen werden.

Alle Mitglieder werden im Verzeichnis der Mitgliedsunternehmen des Unternehmerverband Südtirol und in das entsprechende von Confindustria gehaltene Verzeichnis eingetragen, das offiziell und mit allen organisatorischen Effekten die Zugehörigkeit des Unternehmens am System bescheinigt.

#### **ART. 4**

**Beitrittsgesuche** - Die Beitrittsgesuche müssen die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass der Antragsteller die Vorschriften und Pflichten aus diesem Statut, sowie die Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane annimmt. Die Beitrittsgesuche werden vom Präsidium angenommen und in der ersten darauffolgenden Sitzung vom Generalrat ratifiziert. Das Präsidium nimmt mit einfacher Mehrheit die Beitrittsgesuche der effektiven Mitglieder an. Für die Aufnahme der Unternehmen als ordentliches Mitglied des Territoriums und als angegliedertes Mitglied ist die qualifizierte Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Wählerstimmen des Präsidiums notwendig.

Im Falle der Ablehnung des Gesuchs durch das Präsidium kann das Unternehmen eine erneute Prüfung des Beitrittsgesuchs durch den Generalrat anfordern, der eine unanfechtbare Entscheidung trifft.

#### **ART. 5**

**Rechte und Pflichten** - Die effektiven Mitglieder haben das Recht die Leistungen der Vertretung, der Hilfe, der Information, des Beistandes und der Beratung zu erhalten, welche sich aus der Zugehörigkeit zum Unternehmerverband Südtirol und zum System ergeben. Sie nehmen an der Generalversammlung teil, intervenieren dort und haben das volle aktive und passive Wahlrecht in allen Mitgliedsorganen, soweit sie regelmäßig die statutarischen Pflichten erfüllt und den Beitrag geleistet haben.

Die ordentlichen Mitglieder des Territoriums haben die gleichen Rechte wie die effektiven Mitglieder mit der Ausnahme des passiven Wahlrechts für die Ämter des Präsidenten, Vizepräsidenten des Verbandes und der Ämter auf Verbandsebene, sowie jener der externen Vertretung.

Die angegliederten Mitglieder haben kein Recht auf Vertretung, Beistand, direkte politische, technisch-wirtschaftliche und gewerkschaftliche Vertretung seitens des Verbandes. Sie nehmen an der Generalversammlung teil und intervenieren ohne aktives oder passives Wahlrecht auszuüben und Sie haben das aktive Wahlrecht nur in den Organen der internen territorialen und warenkundigen Gliederung.

Alle Mitglieder haben zusätzlich das Recht

- die Teilnahme am System mittels Zugehörigkeitserklärungen, welche mit Unterschrift des Präsidenten des Verbandes versehen werden, bestätigt zu bekommen;
- das Logo und die Markenzeichen des Hauptverbandes gemäß den Vorschriften der Confindustria zu benutzen.

Mit dem Beitritt zum Verband verpflichten sich die Mitglieder:

- a) die statutarischen Bestimmungen und die Beschlüsse einzuhalten, die die Organe des Verbandes aufgrund des vorliegenden Statutes fassen;
- b) die Verbandsrichtlinien zum Schutz der gemeinsamen Belange der Mitglieder zu beachten und sich jeder Tätigkeit im Widerspruch zu diesen Richtlinien zu enthalten;
- c) sämtliche Elemente, Daten und Nachrichten mitzuteilen, die vom Verband im Rahmen seiner statutarischen Zuständigkeiten angefordert werden;

- d) die von den zuständigen statutarischen Organen beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten;
- e) den Ehrenkodex und die Wertecharta des Hauptverbandes einzuhalten und im Verbandsleben und im unternehmerischen Verhalten die darin enthaltenen Bestimmungen zu beachten;
- f) keine Initiativmitteilung nach außen vorzunehmen, die negative Auswirkungen auf den Verband oder auf andere Komponente des Systems haben könnte, ohne dies vorher mit dem Verband koordiniert zu haben. Die Verwendung der Verbandsstruktur, um ausschließlich eigene politisch wirtschaftliche vorteilhafte Resultate zu erzielen, stellt ein grob im Widerspruch zu den Beitrittspflichten des Verbandes stehendes Verhalten dar;
- g) sämtliche notwendige Daten mitzuteilen, die der Aktualisierung des Registers der Mitgliedsunternehmen oder sonst nützlich sind die Verbandsziele besser und wirksamer zu erreichen.

#### **ART. 6**

**Dauer der Mitgliedschaft** - Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Beschlusses des Präsidiums und endet am 31. Dezember des zweiten darauffolgenden Kalenderjahres; sie gilt als stillschweigend von Jahr zu Jahr erneuert, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Jahresende mit Einschreibebrief gekündigt wird. Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb vom Gebiet haben, aber in der Autonomen Provinz Bozen eine vorübergehende Tätigkeit ausüben, bleiben solange Mitglieder und zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet als sie ihre Tätigkeit in Autonomen Provinz Bozen ausüben.

#### **ART. 7**

**Verlust der Mitgliedschaft** - Die Mitgliedschaft geht aus folgenden Gründen verloren:

- 1) bei freiwilligem Austritt unter Einhaltung der Verfahren und Fristen gemäß vorangegangenen Artikel;
- 2) bei Rücktritt des Mitglieds auf Grund der Gegenstimme zur Veränderung des Statuts;
- 3) bei Auflassung der ausgeübten Tätigkeit;
- 4) bei Streichung wegen Säumigkeit;
- 5) bei Ausschluss im Sinne des nachfolgenden Artikels.

#### **ART. 8**

**Disziplinarmaßnahmen** - Der Generalrat entscheidet über die Verantwortung und dem Verhalten der Mitglieder, sofern diese den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Der Generalrat kann folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:

- a) Ermahnung des Präsidenten;
- b) Aussetzung des Mitgliedunternehmens;
- c) Verfall der von Vertretern des Unternehmens bekleideten Ämter im Verband;
- d) Ausschluss des Unternehmens aus dem Verband;
- e) Löschung des Vertreters des Unternehmens von den Verbandsorganen.

Jedenfalls besteht die Möglichkeit, innerhalb von fünfzehn Tagen ab Zustellung der Maßnahme bei den Ehrenrichtern Rekurs einzulegen. Der Rekurs hat keine aussetzende Wirkung.

#### **ART. 9**

**Mitgliedsbeiträge** - Die Mitgliedsbeiträge bestehen aus den Aufnahmegebühren, aus den ordentlichen und aus den zusätzlichen Jahresbeiträgen.

Die Höhe der Beitrittsgebühren und der ordentlichen jährlichen Beiträge, sowie die Zahlungsvorschriften werden von der Generalversammlung auf der Grundlage des diesbezüglichen Vorschlags des Generalrates nach Maßgabe des Haushaltsbedarfs und des Gesamtaufkommens der Beiträge festgesetzt. Über die Zusatzbeiträge kann die Sektionsversammlung jederzeit im Hinblick auf die Erfordernisse bzw. Sonderdienstleistungen, die im Interesse dieser Sektion liegen, beschließen.

Für Erfordernisse allgemeinen Interesses kann die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalrates auch außerordentliche Beiträge beschließen.

Während des Bestehens des Verbandes dürfen eventuelle Gewinne oder Haushaltsüberschüsse bzw. Fonds, Rücklagen oder Kapitalanteile weder direkt, noch indirekt an die Mitglieder ausgezahlt werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Beiträge oder Anteile, deren Einzahlung erfolgt ist, dürfen weder aufgewertet, noch an andere Mitglieder oder an Dritte übertragen werden.

Der Generalrat kann auf Grund von schwerwiegenden und nachweislichen Ereignissen für einzelne Betriebe eine außerordentliche und vorübergehende Verringerung der Mitgliedsbeiträge verfügen. Die entsprechenden Beschlüsse bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit aller Generalratsmitglieder.

Das angegliederte Mitglied muss einen jährlichen Basismitgliedsbeitrag zahlen, der von der Generalversammlung auf Vorschlag des Generalrates beschlossen wird. Hinzu kommt ein Zusatzbeitrag, der vom Generalrat in Abhängigkeit von den beanspruchten Dienstleistungen beschlossen und in einer eigenen Vereinbarung festgelegt wird.

## **ART. 10**

**Verbandsorgane** - Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Generalrat;
- c) das Präsidium;
- e) der Präsident;
- f) die Rechnungsprüfer;
- g) die Ehrenrichter.

## **ART. 11**

**Die Mitgliederversammlung** - Die Mitgliederversammlung, folgend auch „Versammlung“ genannt, besteht aus allen Mitgliedern, die ihre Mitgliedsbeiträge zum 31.12. des Vorjahres ordnungsgemäß eingezahlt haben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einmal im Jahr einberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet so oft statt, wie es das Präsidium für notwendig hält oder wenn mindestens zwei Sektionen bzw. Bezirke oder ein Fünftel der Mitglieder einen begründeten Antrag auf Einberufung vorlegen, unter Wahrung des Präsenz- und Konsensquorums, welches für die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen ist.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Einberufungstermin mit Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der Versammlung, sowie der Tagesordnung mit den zu behandelnden Punkten, einzuberufen. Im Dringlichkeitsfall kann die Mitgliederversammlung mit einer Voranzeige von mindestens drei Tagen mittels PEC, Mail oder eines anderen gleichwertigen Kommunikationsmittels einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn so viele Mitglieder anwesend sind, dass mindestens die Hälfte plus 1 der Stimmen vertreten ist. Eine Stunde nach festgesetzter Zeit für die Versammlung, gilt die Versammlung als in zweiter Einberufung konstituiert und ist unabhängig von der Anzahl der Stimmen der intervenierten Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend, also auch für die Abwesenden und diejenigen, die nicht damit einverstanden sind.

Die Wahlen zur Besetzung der Verbandsämter sind geheim.

Jedes Unternehmen hat Anrecht auf eine Anzahl von Stimmen im Verhältnis zu den im vorletzten Jahr vor der Mitgliederversammlung verlangten und einbezahlten Mitgliedsbeiträgen.

Die Stimmen werden nach folgenden Kriterien zugeteilt:

Jedes Unternehmen hält fünf Stimmen bis zum Mindestmitgliedsbeitrag; zusätzlich kommt eine Stimme je 800,00 Euro hinzu.

Ordentlichen und angegliederten Mitgliedsbetrieben sind fünf Stimmen zugeteilt.

Es dürfen Vollmachten zur Ausübung der zustehenden Stimmrechte der einzelnen Unternehmen erteilt werden, aber kein Versammlungsteilnehmer darf über mehr als eine Vollmacht verfügen.

Es dürfen mehrere Vollmachten zwischen Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe angehören, die laut Zivilrecht abhängig- oder verbunden sind, erteilt werden.

Dasselbe gilt auch für Unternehmen in Familieneigentum, die verbunden sind- auch wenn nur rein faktisch- welche präventiv dem Unternehmerverband Südtirol erklärt haben, dass sie zum Zweck der Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung als einheitlich angesehen werden wollen.

## **ART. 12**

**Aufgaben der Mitgliederversammlung** - Der Mitgliederversammlung obliegt es:

- a) über die Tätigkeit- und Rechenschaftsberichte des Präsidenten zu beschließen;
- b) jährlich den Haushaltsvoranschlag des Verbandes zu genehmigen;
- c) auf Vorschlag des Generalrates alle vier Geschäftsjahre in einem ungeraden Jahr den Verbandspräsidenten und gleichzeitig die vier Vizepräsidenten zu wählen;
- d) alle vier Geschäftsjahre in einem geraden Jahr die Rechnungsprüfer zu ernennen;
- e) alle vier Geschäftsjahre in einem geraden Jahr die Ehrenrichter zu ernennen;
- f) alle vier Geschäftsjahre in einem geraden Jahr 12 Mitglieder des Generalrates zu ernennen;
- g) Abänderungen des Verbandsstatut mit einer notariellen Niederschrift und mit einer Mehrheit von mindestens 55 % der Stimmen der Anwesenden in der Generalversammlung, die mindestens 15% der gesamten Stimmen vertreten, zu beschließen;
- h) über jede Frage zu beschließen, die vom Generalrat zur Prüfung unterbreitet wird;
- i) die wichtigsten Probleme der Industrie und der Verbandsorganisation zu prüfen, um die Richtlinien bei der Ausübung der Verbandstätigkeit festzulegen;
- j) über die Auslösung des Verbandes zu beschließen und einen oder mehrere Liquidatoren zu ernennen.

## **ART. 13**

**Der Generalrat** - Der Generalrat, folgend auch „Rat“ genannt, besteht aus dem Verbandspräsidenten, dem Präsidenten des Kollegiums der Bauunternehmer, aus den Sektionspräsidenten und den angegliederten Mitgliedern, sowie aus den Vertretern der Gruppen, die nicht in eigenen Sektionen zusammengefasst sind.

Weiters gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder dem Generalrat an: die Bezirksvertreter, die 12 vom Generalrat ernannten Mitglieder und die zwei Mitglieder, welche vom Präsidenten ernannt werden.

Im Hinblick auf die Anwendung des ersten Absatzes werden die nicht in eigene Sektionen zusammengefassten Kategorien in größere Sparten zusammengefasst, und die Unternehmen die dazugehören, werden zur Wahl der Kategorienvertreter zu Sektorenversammlungen einberufen. Zusammen mit den in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Vertretern darf die Zahl dieser Kategorienvertreter nicht höher sein als 55 Mitglieder für den gesamten Generalrat; Zu diesem Zweck werden die Kriterien wie von Buchstabe d) des Art. 26 für die Wahl der angegliederten Mitglieder angewandt.

Die Mitglieder des Generalrates bleiben vier Jahre im Amt und können wieder gewählt werden.

An den Sitzungen des Generalrates dürfen auch die Ehrenrichter und die Rechnungsprüfer und die vorgehenden Präsidenten ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn sie Ausdruck eines regulär eingeschriebenen Unternehmens sind und keine politischen Ämter, gewählter und nichtgewählter Art, bekleiden.

## **ART. 14**

**Einberufung - Versammlungen - Arbeitsweise des Generalrates** - Der Generalrat wird vom Verbandspräsidenten, der auch den Vorsitz führt, mindestens einmal alle drei Monate einberufen und außerdem immer dann, wenn es der Präsident für notwendig hält, oder ein Viertel der Mitglieder es beantragt.

Die Einberufung hat mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin an alle Teilnahmeberechtigten zu ergehen; im Einberufungsschreiben sind Ort, Tag und Stunde der Sitzung, sowie die Tagesordnung anzugeben. Im Dringlichkeitsfalle kann der Einberufungstermin auf drei Tage herabgesetzt werden, die Einberufung hat dann mittels PEC, Mail oder eines anderen gleichwertigen Kommunikationsmittels zu erfolgen.

Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine Stimme.

Damit der Generalrat beschlussfähig ist muss mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Präsident anwesend sein.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Für Beschlüsse, die unter Art. 15 Punkt d) fallen, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Eine Stunde nach der im Einberufungsschreiben festgesetzten Zeit ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für den Beschluss betreffend die Ernennung des Präsidenten laut Artikel 15 Buchst. b) bedarf es in jedem Fall der Anwesenheit gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels.

Beschlüsse, welche die Besetzung von Verbandsämtern betreffen, müssen jedenfalls in geheimer Abstimmung gefasst werden.

## ART. 15

**Aufgaben des Generalrates** - Dem Generalrat obliegt es:

- a) alle allgemeinen Fragen zu prüfen und über alle Angelegenheiten zu entscheiden, welche die Interessen zweier oder mehrerer Sektionen betreffen, um nach Möglichkeit Gegensätze zu bereinigen und vermittelnd einzugreifen;
- b) den Verbandspräsidenten aus der Reihe jener Kandidaten vorzuschlagen, die von der Designierungskommission angegeben wurden;
- c) die vier Vizepräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten vorzuschlagen;
- d) der Mitgliederversammlung den Vorschlag für die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder, den Grundbeitrag der angegliederten Mitglieder, sowie die Höhe und Einhebungsmodalitäten zu unterbreiten. Außerdem beschließt er den von den angegliederten Mitgliedern zu zahlenden Zusatzbeitrag;
- e) alle sonstigen Aufgaben zu erfüllen, die ihm vom Gesetz oder vom vorliegenden Statut übertragen werden;
- f) den Haushaltsvoranschlag und den Jahresabschluss zu genehmigen;
- g) Strafen im Sinne von Art. 8 zu beschließen;
- h) die Designierungskommission gemäß Artikel 20 zu wählen;
- i) die Mitglieder des Ausschusses der Kleinunternehmen auf Vorschlag der einzelnen Bezirke zu ernennen;
- j) die Beitrittsgesuche der neuen Mitglieder zu ratifizieren;
- k) über den Widerspruch zu entscheiden, der von den ansuchenden Unternehmen gegen die Abweisung des Gesuches eingebracht worden ist;
- l) die Änderungen des Statuts zu formulieren und für die Zustimmung vor die Mitgliederversammlung zu bringen.

## ART. 16

**Das Präsidium** - Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen: aus dem Präsidenten, den vier Vizepräsidenten, dem vorhergehenden Präsidenten, vorausgesetzt, dass das Unternehmen weiterhin Mitglied ist und er kein politisches Amt bekleidet, dem Vertreter der Kleinunternehmen und dem Vorsitzenden der Gruppe der Jungunternehmer.



## ART. 17

**Aufgaben des Präsidiums** - Das Präsidium hat die Aufgabe:

- a) im Einklang mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Generalrates auf die Verwirklichung der statutarischen Ziele hinzuwirken;
- b) den Verband wirtschaftlich und finanziell zu führen;
- c) im Interesse und zum Vorteil der Mitglieder besondere Geschäftsstellen oder Dienste einzurichten;
- d) über die Personalordnung und über den Stellenplan des Verbandes, über die Ernennung des Direktors;
- e) für die Be- und Ernennung der Vertreter des Verbandes bei allen Körperschaften und in allen Gremien zu sorgen, in denen eine Vertretung des Verbandes vorgesehen ist; dabei ist ein angemessener Austausch unter Personen und Bezirken zu sichern;
- f) den Haushaltsvoranschlag und am Ende eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss vorzubereiten und nach vorheriger Genehmigung durch den Generalrat der Mitgliederversammlung zu unterbreiten;
- g) schließlich jede sonstige Maßnahme zu ergreifen, die nicht in die Zuständigkeit der übrigen Organe fällt und die vom Präsidenten dem Präsidium vorzulegen;
- h) über die Beitrittsgesuche von Mitgliedern gemäß Artikel 4 und 23, letzter Absatz zu beschließen.

Das Präsidium ist befugt, einen Teil seiner Befugnisse und Zuständigkeiten auf den Präsidenten bzw. auf eines oder mehrere seiner Mitglieder zu übertragen.

Das Präsidium tritt auf Einberufung des Verbandspräsidenten, der auch den Vorsitz führt, alle 40 Tage und zusätzlich immer dann zusammen, wenn es der Präsident für notwendig hält oder ein Viertel der Präsidiumsmitglieder es beantragen.

Bezüglich Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen, sowie Abstimmungsverfahren gilt, was in Art. 14 vorgesehen ist.

## ART. 18

**Der Präsident** - Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Generalrates gewählt und bleibt vier Jahre im Amt. Der Generalrat schlägt den Kandidaten vor, der mehr als die Hälfte + 1 der Stimmen des ordnungsmäßig zusammengetretenen Generalrates erreicht hat. Er kann nicht wieder gewählt werden.

Der Präsident vertritt den Verband und überwacht dessen Tätigkeit.

Im Falle seiner Abwesenheit wird er vom ältesten Vizepräsidenten vertreten; ist er über einen längeren Zeitraum hinweg abwesend, kann der Präsident alle seine Befugnisse auf einen der Vizepräsidenten übertragen. Wenn es der Präsident für nötig hält, kann er den Vizepräsidenten bestimmte Aufgaben übertragen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Präsidentenmandats, übt der älteste Vizepräsident zeitweilig die Funktionen aus bis die Neuwahl des Präsidenten erfolgt ist. In diesem Fall tritt die Designierungskommission innerhalb der nächsten 30 Tage zusammen.

Im Besonderen obliegt es dem Präsidenten:

- a) den Verband gegenüber Dritten, sowie vor jeder Gerichts- und Verwaltungsbehörde zu vertreten;
- b) die Mitgliederversammlung, das Präsidium und den Generalrat einzuberufen und die Tagesordnung für die jeweiligen Sitzungen festzulegen;
- c) nach Anhörung des Vorstandes Personal einzustellen und zu entlassen;
- d) die Arbeit der Verbandsdienste und die gesamte Verwaltungstätigkeit zu überwachen und die Schriftstücke zusammen mit dem Direktor zu unterzeichnen;
- e) dafür zu sorgen, dass der jährliche Haushaltsvoranschlag des Verbandes im Entwurf vorbereitet wird;
- f) 2 Mitglieder des Generalrates zu ernennen.

Im Notfall übt der Präsident die Befugnisse des Präsidiums aus. Die Maßnahmen, die auf diese Weise getroffen werden, müssen in der nächsten Präsidiumssitzung vorgelegt werden.

## ART. 19

**Die Vizepräsidenten** - Die vier stellvertretenden Präsidenten werden alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Generalrates gewählt. Sie können für ein weiteres anschließendes Mandat wieder gewählt werden.

Die Amtszeit der Vizepräsidenten läuft gleichzeitig mit der des Präsidenten aus; verliert der Präsident sein Mandat aus einem anderen Grund als des Ablaufs seiner Amtszeit, werden die Vizepräsidenten zusammen mit seinem Nachfolger neu gewählt.

## ART. 20

**Designierungskommission** - Um die vertrauliche Meinung möglichst vieler Verbandsmitglieder zur Benennung des Präsidenten einzuholen, wird eine Designierungskommission gebildet; sie besteht aus drei Mitgliedern, von Rechts wegen aus den 3 vorhergehenden Präsidenten, sofern deren Unternehmen noch regulär eingeschrieben ist und sie kein politisches gewähltes noch nicht gewähltes Amt bekleiden. Die Kommission muss 6 Monate vor Ablauf des Mandates des Präsidenten zusammentreffen.

Die Beratungen der Kommission dauern zwischen 2 und 6 Wochen und müssen eine weitläufige, qualifizierte und repräsentative Anzahl der Mitglieder widerspiegeln.

In der ersten Woche ruft die Kommission mit einer Mitteilung an die effektiven Mitglieder zu eventuellen Selbstkandidaturen mit den diesbezüglichen Programmen auf und überprüft im Einvernehmen mit den Ehrenrichtern das personale und professionelle Profil der Kandidaten.

Die Kommission genießt vollen Ermessensspielraum falls eventuell weitere Kandidaten im Zuge der Beratungen sich der Wahl stellen möchten. Sie unterliegt der Pflicht diese Kandidaten dem Generalrat zur Abstimmung vorzulegen. Ebenso müssen die Kandidaten schriftlich bestätigen den Konsens von mindestens 20% der Stimmen in der Versammlung zu erhalten.

Am Ende der Beratungen schreibt die Kommission einen zusammenfassenden Abschlussbericht der erhobenen Werturteile über maximal 3 Kandidaten bezüglich der Aktivitätsprogramme und der hervorgehenden Angaben, die sich aus den Anhörungen ergeben haben. Zuzüglich wird auch ein verpflichtendes und verbindliches Gutachten über das personale und professionelle Profil beigeschlossen, welches vom Spezialkollegium der Ehrenrichter erlassen wird. Der Bericht wird dem Generalrat vorgelegt, welcher den Präsidentenkandidaten ernannt und der Wahl bei der Mitgliederversammlung unterbreitet.

Um vom Generalrat als Präsident ernannt zu werden, bedarf es der Zustimmung der Hälfte +1 der anwesenden Wähler, wobei die Enthaltungen und weißen Stimmzettel nicht gezählt werden. Die nichtigen Stimmzettel werden hingegen berücksichtigt.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung, wobei es der Mehrheit +1 der anwesenden Stimmen bedarf. Die Enthaltungen und weißen Stimmzettel werden nicht berücksichtigt, die nichtigen Stimmzettel zählen hingegen.

## ART. 21

**Die Rechnungsprüfer** - Die Mitgliederversammlung wählt alle 4 Jahre in geheimer Abstimmung ein Kollegium, das aus drei effektiven Rechnungsprüfern und zwei Ersatzmitgliedern besteht, die auch außerhalb der Vertreter der Verbandsmitglieder aus einer Liste mit mindestens sieben Kandidaten gewählt werden.

Das Amt des Rechnungsprüfers ist unvereinbar mit allen anderen Ämtern des Verbandes und mit jenem des Präsidenten, Vizepräsidenten und ähnlichen Ämtern in anderen Verbandsorganisationen.

Der Präsident fordert die Betriebe in einer Mitteilung auf die Ansuchen der Kandidaturen mitzuteilen, damit sie rechtzeitig bei der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden können.

Mindestens ein Rechnungsprüfer muss ein amtlich anerkannter Wirtschaftsprüfer sein.

Jedes Mitglied darf höchstens zwei Kandidaten seine Vorzugsstimme geben. Als effektive Rechnungsprüfer werden die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt, die darauf folgenden Kandidaten in Bezug auf

die erreichte Stimmenzahl werden Ersatzmitglieder; bei Stimmengleichheit wird der ältere Kandidat vorgezogen.

Die gewählten Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

Die Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer bleiben vier Jahre im Amt und können für ein weiteres Mandat wieder gewählt werden.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer überwacht die wirtschaftliche und finanzielle Verwaltung des Verbandes und unterbreitet der Versammlung den Bericht zum Jahresabschluss.

Wenn aus welchen Gründen auch immer ein effektiver Rechnungsprüfer ausfällt, tritt das mit den meisten Vorzugsstimmen gewählte Ersatzmitglied an dessen Stelle. Bei Stimmengleichheit tritt das ältere Ersatzmitglied ein.

## ART. 22

**Die Ehrenrichter** - Alle vier Jahre wählt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung sechs Ehrenrichter, die vier Jahre im Amt bleiben und für ein weiteres Mandat wieder gewählt werden können.

Das Amt des Ehrenrichters ist unvereinbar mit allen anderen Ämtern im Verband und mit jenem des Präsidenten, des Vizepräsidenten, sowie ähnlichen Ämtern in anderen Verbandsorganisationen.

Jedes Mitglied darf bis zu drei Vorzugsstimmen erteilen. Die Zahl der auf der Liste angeführten Kandidaten muss höher sein als die Zahl der zu wählenden Ehrenrichter.

Zu diesem Zweck fordert der Präsident bei der Einberufung der Mitgliederversammlung die Mitglieder auf, die Kandidaturen schriftlich und rechtzeitig zu übermitteln, damit sie zur Abstimmung gebracht werden können. Auch Personen, die keine direkte unternehmerische Verantwortung tragen, dürfen als Ehrenrichter kandidieren. Das Amt des Ehrenrichters ist mit dem Amt des Präsidenten oder des Ehrenrichters einer anderen angegliederten oder dem Hauptverband "Confindustria" angehörenden Organisation, sowie mit jedem sonstigen verbandsinternen Amt unvereinbar. Den Ehrenrichtern obliegt - auch auf Antrag nur einer einzigen Partei - die Schlichtung von Streitfällen jeder Art, die zwischen den Gliederungen der Verbandsorganisation entstehen und für die keine gütliche Einigung erzielt werden konnte. Zu diesem Zweck ernennt jede betroffene Partei aus den sechs von der Versammlung gewählten Ehrenrichtern einen Ehrenrichter seines Vertrauens zur Bildung des mit der Lösung des Streitfalles beauftragten Schiedsgerichts. Der Präsident des genannten Schiedsgerichts wird aus den sechs Ehrenrichtern mit der Zustimmung der zwei von den Parteien ernannten Ehrenrichter gewählt. Bei Uneinigkeit beantragen die zwei bereits ernannten Ehrenrichter die Ernennung des Vorsitzenden beim Präsidenten des Landesgerichts Bozen, der die Wahl stets unter den sechs von der Versammlung gewählten Ehrenrichtern trifft.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und die einzelnen Ehrenrichter müssen schriftlich erklären, dass kein Unvereinbarkeitsgrund gemäß Art. 51 und 52 der Zivilprozessordnung, sowie gemäß des Ehrenkodex und der Charta der Verbandswerte vorliegt.

Das Schiedsgericht bestimmt jeweils die Verfahrensregeln und die Ermittlungsinstrumente zur Lösung des zu behandelnden Streitfalles, auch unter Berücksichtigung der in der Geschäftsordnung des Dachverbandes enthaltenen Verfahrensregeln.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Billigkeit im Rahmen eines formlosen, irrituellen Schiedsverfahrens.

Der Schiedsspruch muss binnen 45 Tagen ab dem Datum, an dem das Schiedsgericht eingesetzt wurde und mit der Behandlung des Streitfalls begonnen hat, mehrheitlich gefällt werden. Diese Frist kann um höchstens 30 Tage verlängert werden.

Der Schiedsspruch muss den betroffenen Parteien und dem Verbandspräsidenten binnen fünf Tagen ab Beschlussdatum mitgeteilt werden. Der Schiedsspruch ist unanfechtbar, vorbehaltlich der Möglichkeit der Berufung bei den Ehrengerichten von Confindustria.

In jedem Fall teilt das Schiedsgericht den Ehrenrichtern von Confindustria den jeweils behandelten Streitfall mit; diesbezüglich können die Ehrenrichter von Confindustria auf eigene Initiative oder auf Antrag des Schiedsgerichts Richtlinien zur Lösung der jeweiligen Streitfälle erteilen.

Die Auslegung des vorliegenden Statuts und jeder weiteren Verbandsregelung steht ausschließlich den Ehrenrichtern zu.

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Art. 8 kann der Verfall von den Ämtern, außer von den Verbandsorganen, die die Bestellungen und Ernennungen vorgenommen haben, auch von den Ehrenrichtern verfügt werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die den Verbleib des Betroffenen im jeweiligen Amt unvereinbar erscheinen lassen.

Gemäß den vorhergehenden Absätzen, bestellen, für all jene Fälle in denen kein Streitfall vorliegt, die sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Ehrenrichter zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mehrheitlich drei Ehrenrichter aus ihrer Mitte, die für Auslegungsfragen bzw. Disziplinarfunktionen zuständig sind.

Die Behandlung eventueller Streitfälle, die mit den im vorhergehenden Absatz angeführten Obliegenheiten verbunden sind, mit Ausnahme der Disziplinarfunktionen, steht den anderen drei von der Versammlung gewählten Ehrenrichtern zu, die zu einem Sonderkollegium einberufen werden.

Die Ehrenrichter entscheiden schließlich in allen anderen vom vorliegenden Statut und von den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Fällen gemäß den jeweils festgelegten Modalitäten und Rechtswirkungen.

### **ART. 23**

**Sektionen** - Die Mitglieder werden nach Tätigkeitskategorien und innerhalb derselben nach Fertigungsgruppen eingeteilt. Es können Gruppen und im Fall von einer ausreichenden Anzahl an Mitgliedsbetrieben Sektionen gegründet werden. Die Gründung von Sektionen und Gruppen wird von den interessierten Betrieben vorgeschlagen und vom Generalrat des Verbandes genehmigt.

Die Sektionen streben als Organe des Verbandes die statutarischen Verbandsziele innerhalb ihres Tätigkeitszweiges an. In ihnen soll der Wille der beteiligten Unternehmer möglichst unmittelbar und wirksam zum Ausdruck kommen.

Es steht dem Präsidium frei, über die Zulassung der Einstufung des einzelnen Mitglieds in mehr als einer Kategorie oder Sektion zu beschließen; in diesem Fall übt das Mitglied seine Rechte anteilmäßig innerhalb der jeweiligen Kategorie oder Sektion aus. Die entsprechenden Beschlüsse werden auf der Grundlage einer internen, vom Präsidium verabschiedeten Regelung gefasst.

### **ART. 24**

**Bildung der Sektionen und des Kollegiums der Bauunternehmer** - Die Sektionen werden auf Antrag der daran interessierten Unternehmen gebildet und darüber beschließt der Generalrat, dem es, nach Anhörung der Sektionsorgane oder interessierten Sektionen, auch zusteht, zwei oder mehrere bereits bestehende Sektionen zusammenzulegen oder aufzuteilen, sofern dies den organisatorischen Erfordernissen entspricht.

Auf der Grundlage des Rahmenvertrages, der am 25.03.1992 zwischen dem Hauptverband der Italienischen Industrie und dem Dachverband der Italienischen Bauunternehmer (ANCE) abgeschlossen wurde, wird innerhalb des Unternehmerversband Südtirol das Kollegium der Bauunternehmer für die im Verband eingeschriebenen Bauunternehmen und ähnlichen Berufsgruppen gegründet.

Das Kollegium der Bauunternehmer setzt sich zum Ziel, das Wachstum und den Fortschritt der Bauindustrie zu fördern und die beruflichen Rechte und Interessen der im Verband vertretenen Bauunternehmer zu schützen.

Die Tätigkeit des Kollegiums der Bauunternehmer, das die Rolle der Sektion für den Bausektor übernimmt, wird durch ein eigenes Statut geregelt.

Die Beziehungen zwischen Unternehmerversband Südtirol und dem Kollegium der Bauunternehmer, sowie zwischen deren Mitgliedern, werden durch ein zwischen den Parteien abgeschlossenes Abkommen geregelt.

## ART. 25

**Sektionsorgane** - Die Sektionen üben ihre Tätigkeit über folgende Organe aus:

- a) Sektionsversammlung;
- b) Sektionsrat;
- c) Sektionspräsident oder sein Vizepräsident.

## ART. 26

**Die Sektionsversammlung** - Die Sektionsversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Sektion.

Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Sektionspräsidenten zu einer ordentlichen Versammlung einberufen und zu außerordentlichen Versammlungen, so oft es der Sektionsrat für nötig hält, oder wenn es mindestens ein Viertel der Sektionsmitglieder beantragt.

Jedes Mitglied hat Recht auf so viele Stimmen, wie sie ihm zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Verbandes zugesprochen wurden oder zugesprochen werden müssten.

Den Vorsitz der Sektionsversammlung führt der Sektionspräsident.

Die Sektionsversammlung:

- a) genehmigt die von der Sektion abgewickelte Tätigkeit;
- b) beschließt über alles, was die Belange des Tätigkeitszweiges angeht;
- c) wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sektionsrat;
- d) benennt die Zusatzmitglieder im Generalrat des Verbandes. Die Anzahl dieser Mitglieder steht in direktem Verhältnis zur Anzahl der Stimmen, die der Sektion in der Generalversammlung des Verbandes zustehen.

## ART. 27

**Der Sektionsrat** - Der Sektionsrat umfasst eine Mitgliederzahl, die die Sektionsversammlung aufgrund der Mitgliederzahl und etwaiger besonderer organisatorischer Erfordernisse der Sektion bestimmt.

Der Sektionsrat tritt normalerweise auf Einberufung des Sektionspräsidenten mindestens einmal alle drei Monate zusammen und außerdem, so oft es der Sektionspräsident für notwendig hält oder ein Viertel der Sektionsmitglieder es beantragt. Der Verbandspräsident ist befugt, den Sektionsrat einzuberufen, so oft er es für zweckmäßig hält.

Jedes Mitglied hat Recht auf eine Stimme.

Dem Sektionsrat obliegt es:

- a) den Sektionspräsidenten bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu unterstützen;
- b) über die Einberufung der Sektionsversammlung zu beschließen;
- c) jede Art von Disziplinarmaßnahmen gegen unwürdige oder säumige Mitglieder vorzuschlagen;
- d) im Dringlichkeitsfall die Befugnisse der Versammlung auszuüben, allerdings mit dem Vorbehalt der Ratifizierung durch die Versammlung;
- e) alle sonstigen Aufgaben zu erfüllen, die ihm vom Gesetz, vom vorliegenden Statut, durch Weisungen und Beschlüsse übergeordneter Organe, sowie durch ein eventuelles Sektionsstatut übertragen werden, welches von der Mitgliederversammlung des Verbandes zu genehmigen ist.

## ART. 28

**Der Sektionspräsident** - Der Präsident der Sektion wird von der Sektionsversammlung gewählt, bleibt vier Jahre im Amt und kann wieder gewählt werden. Der Präsident sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Sektionsversammlung und des Sektionsrates und erfüllt alle Aufgaben, die ihm durch das Gesetz, durch das vorliegende Statut und durch die Verbandsbeschlüsse übertragen werden. Er ist von Rechts wegen der Präsident der Sektionsversammlung und des Sektionsrates; außerdem nimmt er von Rechts wegen an den Sitzungen des Generalrates und des Präsidiums teil und darf bei Verhinderung den Vizepräsidenten dazu bevollmächtigen.

## **ART. 29**

**Bezirke und Zonen** - Im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Artikel 2 und 3 dieses Statuts können die Mitgliedsunternehmen im Rahmen des Verbandes nach Bezirken und Zonen zusammengefasst werden.

Über die Errichtung der Bezirke entscheidet der Generalrat des Verbandes.

Der Bezirk wird durch die Versammlung aller Mitglieder vertreten, die in ihm eine industrielle Tätigkeit ausüben.

Die Bezirksversammlung befasst sich mit sämtlichen Problemen und unternehmensübergreifenden Fragen, die sich innerhalb des Bezirks ergeben und wählt aus den eigenen Reihen den Bezirksvertreter, seinen Stellvertreter und den Bezirksausschuss. Der Bezirksvertreter und sein Stellvertreter übernehmen die Aufgabe, eine ständige Verbindung zwischen dem Verband und der Bezirksversammlung herzustellen.

Der Bezirksvertreter nimmt von Rechts wegen an den Sitzungen des Generalrates und des Präsidiums teil; er kann sich von seinem Stellvertreter vertreten lassen, der dann stimmberechtigt ist; bei Verhinderung des Bezirksvertreters oder seines Stellvertreters kann ein anderes Mitglied des Bezirksausschusses beauftragt werden, das an den Sitzungen teilnimmt und stimmberechtigt ist.

Der Bezirksvertreter bleibt vier Jahre im Amt und kann wieder gewählt werden.

Bei jeder Bezirksversammlung und Bezirksausschusssitzung verfasst eine vom Versammlungspräsidenten ernannte Person das Protokoll, das der Präsident unterschreibt. Über die Errichtung der Zonen beschließt das Verbandspräsidium.

Die Zonen können zur Prüfung von Problemen und zur Bewertung bestimmter Interessen gebildet werden, die in der Zone aufkommen.

## **ART. 30**

**Versammlungsvorschriften** - Für die Art und Weise der Versammlungen der Sektionen, des Sektionsrates, der Bezirksversammlungen und für die Sitzungen des Bezirksausschusses gelten bezüglich der Sitzungen und Abstimmungen dieselben Vorschriften, wie für die Sitzungen der Generalversammlung und des Generalrates des Verbandes.

## **ART. 31**

**Ausschuss der Kleinunternehmer** - Im Unternehmerverband ist der „Ausschuss der Kleinunternehmer“, folgend auch „Ausschuss“ genannt, eingesetzt, dem ausschließlich Unternehmer angehören, die Inhaber oder Rechtsvertreter von Betrieben mit höchstens 35 Beschäftigten sind.

Der Ausschuss setzt sich aus gleich vielen Mitgliedern zusammen, wie es laut Präsidiumsbeschluss Bezirke gibt. Dazu kommt ein weiterer Vertreter aus dem Bezirk, der die meisten Kleinbetriebe als Mitglieder zählt.

Die Mitglieder werden vom Generalrat auf Vorschlag der einzelnen Bezirke ernannt.

Dafür gibt jeder Bezirk den Namen des eigenen Kandidaten an. Jener Bezirk, dem die meisten Kleinbetriebe angehören, kann einen weiteren Vertreter namhaft machen.

Der Ausschuss wählt aus den eigenen Reihen einen Vertreter der Kleinunternehmer, sowie einen Stellvertreter. Der Vertreter der Kleinunternehmer bleibt 4 Jahre im Amt und ist für ein einziges Mandat wiederwählbar.

Der Ausschuss der Kleinunternehmer setzt sich mit den spezifischen Problemen der Kleinbetriebe auseinander, um diese besser in die industrielle und wirtschaftliche Tätigkeit zu integrieren. Er formuliert diesbezüglich Vorschläge, die der eigene Vertreter den zuständigen Organen des Verbandes unterbreitet.

Die Vertreter im Ausschuss sind mit Wahlrecht in jenem Bezirksausschuss vertreten, der sie dem Generalrat namhaft gemacht hat.

Der Vertreter der Kleinunternehmer gehört von Rechts wegen dem Generalrat an. Er ist außerdem Mitglied des Präsidiums.

### **ART. 32**

**Gruppe der Jungunternehmer** - Im Verband wird die Jungunternehmer gebildet.

Die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Ziele der Gruppe der Jungunternehmer werden durch eine eigene Satzung geregelt, die vom Generalrat des Verbandes zu genehmigen ist.

Der Präsident der Gruppe der Jungunternehmer ist von Rechts wegen Mitglied des Präsidiums und des Generalrates des Verbandes; Er ist für vier Jahre im Amt und nicht wieder wählbar.

### **ART. 33**

**Allgemeine Bestimmungen zu den Verbandsämtern** - Die Tätigkeit für die Verbandsmandate ist unentgeltlich.

Die Mandate können nur von Vertretern solcher Unternehmen übernommen werden, die effektive Verbandsmitglieder sind, die innerhalb 31.12. des Vorjahres ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben und die – falls vorgesehen – die Bedingung der doppelten Eingliederung erfüllen.

Vertreter können sein: der Firmeninhaber selbst, der gesetzliche Vertreter oder eine von ihm ermächtigte Person, die aus den Reihen der Handlungsbevollmächtigten ausgewählt und formell ernannt wird; diese Bevollmächtigten müssen Mitglieder des Verwaltungsrates, Generaldirektoren oder Führungskräfte mit dem Mindestdienstgrad eines Direktors sein.

Die innerhalb des Verbandes ausgeübten Mandate verfallen, wenn die Beziehung zwischen der gewählten Person und dem von ihr vertretenen Unternehmen hinfällig wird. Diejenigen, die als Ersatzmitglieder ernannt worden sind und vor dem Ablauf wegfallen, bleiben bis zum Wegfall der Mitglieder, die sie vertreten hätten im Amt.

Jene Mitglieder, die in die Kommissionen von externen Verbandsvertretungen bestellt wurden, sind verpflichtet einmal jährlich dem Präsidenten oder auf dessen Einladung dem Präsidium über ihre Tätigkeit zu berichten.

Alle Personen, die ein Verbandsamt bekleiden und dreimal hintereinander unentschuldigt von den Sitzungen fernbleiben, verlieren ihr Amt und müssen ersetzt werden.

### **ART. 34**

**Der Direktor** - Den Dienststellen des Verbandes steht der Direktor vor. Er leitet die Verbandsbüros und weist seinen Mitarbeitern die verschiedenen Aufgaben zu.

Er schlägt dem Präsidenten die Aufnahme und Entlassung der Mitarbeiter vor.

Er steht den Sektionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bei und nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teil.

Er arbeitet aktiv mit dem Präsidenten und den Vize-Präsidenten zusammen, unterbreitet Ausrichtungen, Lösungen und Maßnahmen, die er zur Erreichung der Verbandsziele für nützlich hält und sorgt für deren Durchführung.

Er überwacht die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der verbandseigenen Mittel nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlags und des Jahresabschlusses; er unterzeichnet zusammen mit dem Präsidenten die Einnahmen- und Ausgabeanweisungen und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsvoranschlag auf, um sie dem Präsidium und dem Generalrat zur Prüfung zu unterbreiten.

### **ART. 35**

**Verbandsvermögen** - Das Verbandsvermögen setzt sich zusammen aus:

- a) den beweglichen und unbeweglichen Gütern, sowie allen Wertgegenständen, die in den Besitz des Verbandes gelangen;
- b) aus den Mitgliedsbeiträgen;

- c) aus den zu irgendeinem Zweck zurückgestellten Beträgen, solange sie nicht ausgegeben werden;
- d) aus den Aktivzinsen und den Vermögenserträgen.

Das Verbandsvermögen und alles, was dazu gehört oder zuwächst, kann nicht unter die Mitglieder aufgeteilt werden. Sie dürfen bei ihrem Austritt aus dem Verband, aus welchem Grund auch immer, keinen Anspruch auf die Aufteilung des Vermögens, noch auf ihren Anteil stellen.

#### **ART. 36**

**Verwaltung des Verbandsvermögens** - Die Verwaltung des Verbandsvermögens, sowie sämtlicher verbandseigener Fonds gehört zu den Zuständigkeiten des Vorstandes.

Die einzelnen Verwaltungshandlungen des Verbandes und diejenigen, die Bezahlungen, Einnahmen von Geldern und deren Handhabung zum Gegenstand haben, müssen vom Präsidenten zusammen mit dem Direktor unterzeichnet werden.

#### **ART. 37**

**Geschäftsjahr des Verbandes - Haushalt** - Das Geschäftsjahr des Verbandes endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Für jedes Geschäftsjahr sind ein Jahresabschluss und ein Haushaltsplan vorgesehen, die nach Maßgabe der vom Hauptverband Confindustria vorgesehenen Bestimmungen und der spezifischen Vereinbarungen zwischen dem Hauptverband und den einzelnen Komponenten des Systems erstellt werden müssen.

Der Jahresabschluss muss beglaubigt werden.

Der Haushaltsplan und der Jahresabschluss sind der Mitgliederversammlung bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres zur Genehmigung zu unterbreiten.

Bei Vorlage des Jahresabschlusses haben der Präsident und das Kollegium der Rechnungsprüfer einen Bericht über die Verbandsverwaltung zu erstatten.

Der von den Rechnungsprüfern geprüfte Jahresabschluss muss gemäß den Vorschriften der entsprechenden Verordnung des Hauptverbandes an Confindustria übermittelt werden.

#### **ART. 38**

**Änderungen des Statuts und Auflösung des Verbandes** - Die Änderungen des Statuts sind von der Generalversammlung wenigstens mit einer Mehrheit von mindestens 55% der Stimmen der Anwesenden in der Mitgliederversammlung, die mindestens 15% aller Stimmrechte vertreten, zu beschließen.

Die Mitglieder, die in der Abstimmung gegen die Änderungen gestimmt haben, steht das Auftrittsrecht zu, Der Austritt muss innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung der Statutänderung mittels PEC oder Einschreibebriefe dem Verband zugestellt werden. Hinsichtlich der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, entfaltet der Rücktritt seine Wirkung ab Jänner des nächsten Jahres.

Die Auflösung des Verbandes muss von der Mitgliederversammlung wenigstens mit einer Mehrheit von 65% der Stimmen der Anwesenden, welche mindestens 30% aller Stimmrechte widerspiegelt, beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ernennt auch einen oder mehrere Liquidatoren, legt die Befugnisse und die Entlohnung derer fest, sowie die Bestimmung des eventuellen übrigbleibenden Aktivvermögens, welches, nach Rücksprache mit dem vom Gesetz vorgesehenen Kontrollorgan, nur ähnlichen Körperschaften mit gleicher Zielsetzung, oder dem Gemeinwohl, zugewendet werden kann.

#### **ART. 39**

**Sitzungsprotokolle** - Über jede Versammlung und Sitzung der Verbandsorgane, gemäß Art. 10 Buchstabe a), b) und c) ist ein Protokoll abzufassen und vom Versammlungsvorsitzenden und dem Verbandsdirektor, der mit der Schriftführung betraut ist, zu unterzeichnen. Die Annahme des Protokolls der Mitgliederversammlung erfolgt 15 Tagen ab Mitteilung an alle Mitglieder in Folge der stillschweigenden Zustimmung. Alle anderen Protokolle werden bei der Eröffnung der nächsten Sitzung angenommen.



#### **ART. 40**

**Hinweis auf das Zivilgesetzbuch und Auslegung der vorliegenden Satzung** - Was in dem vorliegenden Statut nicht vorgesehen ist, fällt unter die Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches.  
In Zweifelsfällen erfolgt die Auslegung der Satzungsbestimmungen aufgrund des italienischen Wortlauts.